

AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDENSPEZIFISCHE PRODUKTE

Diese Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) liegen allen Lieferungen und Kundendienstleistungen sowie der Lizenzierung von Software durch Agilent Technologies Sales & Services GmbH & Co. KG („Agilent“) zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Agilent erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn Agilent in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. "Produkt" ist Hardware, Verbrauchsmaterial oder Software, die gemäß diesen Bedingungen verkauft bzw. lizenziert wird, dies beinhaltet Produkte, die nach speziellen Kundenanforderungen hergestellt oder konfiguriert werden (Kundenspezifische Produkte). "Software" bedeutet ein oder mehrere Computerprogramm/e, sowie die damit verbundene Dokumentation. "Kundendienstleistungen" sind Services zu den Produkten, Wartung und Updates von Software, Schulungen sowie Kundendienstleistungen, die den speziellen Anforderungen des Kunden angepasst werden. "Spezifikationen" sind spezifische technische Informationen über Produkte, die im Zeitpunkt der Auslieferung gültig sind.

1. VERKAUF UND VERSAND

- a) Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch Agilent. Bestellungen unterliegen der geltenden Handelsklausel nach den Incoterms 2010, wie sie im Angebot festgehalten oder von Agilent vereinbart ist.
- b) Sämtliche Preise verstehen sich ohne geltende Umsatz-, gesetzliche Mehrwert- oder ähnliche Steuern, die vom Kunden zu zahlen sind.
- c) Sofern im Angebot nicht etwas anderes bestimmt ist, enthalten die Preise die Kosten für Bearbeitung und Versand. Die Preise sind Marktpreise gemäß VO PR 30/53.
- d) Agilent behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen vor (Vorbehaltswaren). Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Agilent. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird Agilent Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltswaren von Agilent. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Agilent nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - nur unter Eigentumsvorbehalt - berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Agilent hinweisen und Agilent unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an Agilent schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/ Weitervermietung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/ Weitervermietung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Agilent jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben Agilent mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Agilent liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Agilent wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- e) Der Kunde kann Bestellungen für Produkte (ausgenommen kundenspezifische Produkte) vor dem Versand kostenlos stornieren. Die Stornierung oder Lieferterminänderung von Bestellungen kundenspezifischer Produkte unterliegen der Zustimmung von Agilent. Produktrückgaben unterliegen der

Zustimmung durch Agilent. Etwaige Rückabwicklungskosten können von Agilent geltend gemacht werden.

- f) Ist die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme der Produkte durch den Kunden bei Lieferung. Ist die Installation im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme der Produkte durch den Kunden, wenn das Produkt das Installations- und Testverfahren von Agilent durchlaufen hat. Plant oder verzögert der Kunde die Installation durch Agilent um mehr als dreißig (30) Tage nach Lieferung, erfolgt die Abnahme des Produkts/ der Produkte am einunddreißigsten (31.) Tag nach der Lieferung.
- g) Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Angaben im Angebot bzw. der Auftragsbetätigung. Agilent kann die Kredit- oder Zahlungsbedingungen ändern, sollte die finanzielle Situation des Kunden oder dessen vorheriges Zahlungsverhalten dies rechtfertigen. Agilent kann die Vertragserfüllung verweigern, wenn der Kunde einen fälligen Betrag nicht zahlt oder es versäumt, seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen mit Agilent nachzukommen, wenn nach einer schriftlich festgesetzten Frist von zehn (10) Tagen das Versäumnis nicht behoben wurde.

2. LIZENZEN

- a) Agilent gewährt dem Kunden beim Kauf von Software eine weltweite, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung dieser Software für interne Zwecke in Übereinstimmung mit der Software zur Verfügung gestellten Dokumentation. Die Lizenzbedingungen von Agilent oder Dritten, die in einer solchen Dokumentation enthalten sind, haben Vorrang vor diesen Lizenzbedingungen. Sind in der Dokumentation keine Lizenzbedingungen enthalten, erhält der Kunde das Recht, eine Kopie der Software auf einem Gerät oder Instrument zu nutzen oder so zu nutzen, wie dies im Angebot sonst angegeben ist.
- b) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der geltenden urheberrechtlichen Vorschriften (z.B. § 69 e) UrhG) untersuchen, testen, dekompileieren oder in anderer Weise bearbeiten oder verändern. Soweit Agilent im Rahmen des § 69 e) UrhG dem Kunden Informationen zur Verfügung stellt, kann hierfür eine angemessene Vergütung verlangt werden. Ansonsten sind solche Handlungen nur mit schriftlicher Zustimmung von Agilent zulässig. Der Kunde darf die Software nicht in ein öffentliches Netzwerk oder ein Netzwerk mit verteilten Parametern kopieren.

3. RECHTE BEI MÄNGELN (GEWÄHRLEISTUNG)

- a) Informationen zur Gewährleistung werden mit den Produkten, in den Angeboten oder auf Wunsch und unter http://www.agilent.de/info/warranty_terms gestellt. Jedes Produkt erhält eine weltweite Gewährleistung, die eine Standard-Gewährleistung für das Land enthält, in dem es gekauft wurde.
- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung zwölf (12) Monate innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Lieferung von Ersatzteilen und



AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDENSPEZIFISCHE PRODUKTE

Reparaturdienstleistungen, die nach Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums erfolgen. Kostenlose Reparaturdienstleistungen oder der Austausch von Produkten stellen nur dann das Anerkenntnis eines Mangels dar, soweit Agilent dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

- c) Agilent gewährleistet, dass Agilent Hardware-Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und den Spezifikationen entsprechen. Agilent gewährleistet, dass die Agilent gehörende Standard-Software im wesentlichen den Spezifikationen entspricht.
- d) Werden Agilent während des Gewährleistungszeitraums Mängel mitgeteilt, wird Agilent nach eigener Wahl die betroffenen Produkte reparieren, ersetzen (Nacherfüllung) oder dem Kunden das Recht einräumen, (i) kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder (ii) Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) oder (iii) Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat Agilent insoweit nicht zu tragen, wie sie sich dadurch erhöhen, dass die Produkte nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- e) DIE VORSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNG IST ABSCHLIESSEND, SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE, SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN BESTEHEN NICHT. AGILENT LEHNT INSBESONDERE JEGLICHE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTÜBLICHKEIT UND GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

4. ANSPRÜCHE AUS GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN UND URHEBERRECHTEN

- a) Im Falle der Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts durch ein Produkt, wird Agilent den Kunden gegen jegliche hieraus erwachsende Ansprüche verteidigen, vorausgesetzt, der Kunde teilt dies Agilent unverzüglich schriftlich mit und arbeitet mit Agilent hinsichtlich der Verteidigung oder Beilegung zusammen.
- b) Für den Fall, dass ein Anspruch wegen einer Verletzung gemäß Klausel 4 a) besteht, wird Agilent die Kosten für die Verteidigung, Vergleichsbeträge und gerichtlich zuerkannten Schadensersatz zahlen. Ist eine solche Forderung wahrscheinlich, kann Agilent nach eigener Wahl das Produkt ändern, die notwendige Lizenz verschaffen oder das Produkt ersetzen. Befindet Agilent keine dieser Alternativen für angemessen, wird Agilent dem Kunden nach Rückgabe des Produkts den Kaufpreis erstatten.
- c) Aus Verletzungsansprüchen, die auf die Einhaltung oder Benutzung von Mustern, Spezifikationen, Anweisungen und technischen Informationen des Kunden durch Agilent, Produktänderungen durch den Kunden oder einen Dritten, eine Nutzung des Produkts, die durch die Spezifikationen oder damit zusammenhängende Anwendungshinweise verboten oder nicht enthalten ist, oder eine Nutzung des Produkts mit nicht von Agilent gelieferten Produkten zurückzuführen sind, folgen für Agilent keine Verpflichtungen.

5. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- a) Vorbehaltlich der in diesen Bedingungen vorgesehenen Lizenzen behält jede Partei alle Urheberrechte und Nutzungsrechte daran, Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und an Marken, und alle anderen

Rechte des geistigen Eigentums, über die sie vor Vertragsabschluss verfügen konnte.

- b) Der Kunde räumt Agilent eine nichtexklusive, weltweite, kostenlose Lizenz ein, urheberrechtlich geschützte Werke oder andere Rechte des geistigen Eigentums des Kunden, über die dieser vor Vertragsabschluss verfügen konnte und die Agilent benötigt, um seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag zu erfüllen, zu benutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu verbreiten, anzuzeigen, zu offenbaren, aufzuführen und zu übertragen. Insoweit Rechte des geistigen Eigentums, über die der Kunde vor Vertragsabschluss verfügen konnte, Bestandteil eines Produkts werden, räumt der Kunde Agilent eine nichtexklusive, weltweite, unwiderrufliche, kostenlose und übertragbare Lizenz ein, unter solchen Rechten herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu kopieren, zu bearbeiten, zu verbreiten, anzuzeigen, zu offenbaren, aufzuführen, einzuführen und unterzulizenzieren.
- c) Agilent wird Eigentümer aller Urheberrechte und der Nutzungsrechte daran, aller Patente, Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Marken und anderer Rechte des geistigen Eigentums, die sich auf unter den vorliegenden Bedingungen an den Kunden gelieferte Produkte und Dienstleistungen beziehen.

6. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- a) Agilent haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- b) Agilent haftet darüber hinaus unbeschränkt für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Agilent, Agilents gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für schriftlich abgegebene Garantien.
- c) Abgesehen von der Haftung nach den Ziffern. a) und b) haftet Agilent nur in Fällen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden. In diesen Fällen ist die Haftung auf jene Schäden beschränkt, die Agilent bei Vertragsschluss nach den Agilent damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte.
- d) In Fällen der Haftung nach Ziffer c) ist die Haftung von Agilent auf US \$1.000.000 beschränkt.
- e) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

7. ALLGEMEINES

- a) Agilent wird personenbezogene Kundendaten in Übereinstimmung mit Agilents Datenschutzrichtlinien speichern und nutzen, welche auf Anfrage erhältlich und unter <http://www.agilent.de> - Privacy Statement abrufbar sind. Agilent wird personenbezogene Kundendaten weder verkaufen, noch anderweitig Dritten zur Nutzung überlassen.
- b) Bedingungen für Kundendienstleistungen sind auf Anfrage, wie im Angebot angegeben erhältlich, oder unter http://www.agilent.de/info/service_terms abrufbar.
- c) Die Parteien werden alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Agilent kann die Vertragserfüllung aussetzen, wenn der Kunde geltende Gesetze oder Vorschriften verletzt.
- d) Der Kunde, der Produkte, Technologien oder technische Daten exportiert, reexportiert oder überträgt, die er gemäß dieses Vertrages erworben hat, übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung anwendbarer Gesetze und Vorschriften der USA



AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDENSPEZIFISCHE PRODUKTE

sowie anderer Rechtsordnungen („anwendbare Gesetze“) und ist verantwortlich für die Einholung der erforderlichen Exportgenehmigungen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, Produkte, Technologien oder technische Daten nicht an Unternehmen oder Personen zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen, die auf der „Denied Parties List“ und „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ oder in den anwendbaren Gesetzen als verbotene Empfänger oder eingeschränkte Bestimmungsorte aufgeführt sind, es sei denn, dieses wird von der/den zuständigen Regierung/en entsprechend genehmigt. Agilent kann die Vertragserfüllung unterbrechen, wenn der Kunde gegen Anwendbare Gesetze verstößt. Weitere Informationen zu eingeschränkten Bestimmungsorten sind zu erhalten unter - <http://www.bis.doc.gov>.

- e) Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Produkte durch die US-Regierung unterliegt der DFARS 227,7202-3 (Rights in Commercial Computer Software). DFARS 252,227-7015 (Technical Data – Commercial Items) und FAR 52,227-19 (Commercial Computer Software – Restricted Rights).
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Karlsruhe. Agilent ist daneben berechtigt, den Kunden an dem für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen Gericht zu verklagen.
- g) Auf Wunsch des Kunden wird Agilent einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden, umweltverträglichen Rücknahmeservice für Altgeräte anbieten. Agilent übernimmt insoweit die Entsorgungskosten. Die Kosten für den Rücktransport der Geräte trägt der Kunde.
- h) Diese Bedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig.
- i) Das UN Kaufrechtsübereinkommen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.
- j) Die Produkte wurden weder als Teile oder Komponenten zur Planung, Konstruktion oder Wartung einer Nuklearanlage noch zum direkten Betrieb in einer solchen Anlage entworfen, hergestellt oder dafür vorgesehen. Agilent haftet nicht für Schäden die infolge einer solchen Nutzung entstehen.
- k) Die vorliegenden Bedingungen sowie alle auf die Bestellung anwendbaren ergänzenden Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Agilent und dem Kunden dar und gehen allen vorigen mündlichen wie schriftlichen Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die diesen Bedingungen unterfallende Geschäfte betreffen, vor. Eine Ergänzung dieser Bedingungen ist nur in schriftlicher Form wirksam. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung.
- l) Agilent kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach Mitteilung im Zusammenhang mit einer Fusionierung, Umstrukturierung, Übertragung und Verkauf von Vermögenswerten oder Produktlinien, Ausgliederung oder Abspaltung oder Veränderung der Kontrolle oder der Eigentümerschaft von Agilent oder seinen zulässigen Rechtsnachfolgern abtreten oder übertragen.